

“
ÜBERSETZUNG.

“
KONIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, 8. Kammer, von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 28. Mai 1985 um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Ratifizierung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft, das am 22. Mai 1985 in Alden Biesen unterzeichnet wurde" gebeten, hat am 3. Juni 1985 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Wie der Staatsrat bereits in seinen Gutachten über zwei Vorentwürfe eines Dekretes zur Ratifizierung des am 21. Juni 1984 zwischen der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommens darauf hingewiesen hat, sieht Artikel 55 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft eine solche Ratifizierung nicht vor, was jedoch nicht bedeutet, dass die betreffenden Gemeinschaften dieses Verfahren nicht anwenden können (Gutachten Nrn. L.16.312/2/V und L.16.403/2).

2. Laut Artikel 20 des Abkommens würde "bei Aufenthalten in Einrichtungen und Teilnahme an Veranstaltungen, die durch eine der beiden Gemeinschaften organisiert werden, ... den Gästen der anderen Gemeinschaft ein kostendeckender Tages-satz berechnet (werden)".

Wie der Staatsrat bereits mehrmals bemerkt hat -u.a. auch in den obenerwähnten Gutachten Nrn. L.16.312 und L.16.403-, hat man bei der Reform der Institutionen, die durch die Artikel 59bis und 59ter der Verfassung, die Gesetze vom 8. und vom 9. August 1980 und das Gesetz vom 31. Dezember 1983 verwirklicht wurde, jede Form von Subnationalität ausschliessen wollen.

Es ist folglich nicht möglich, dass eine Gemeinschaft eine Regelung für die "Gäste der anderen Gemeinschaft" treffen würde, wenn darunter "Personen, die zur anderen Gemeinschaft gehören" zu verstehen wären.

Dem steht jedoch gegenüber, dass die Zuständigkeit der verschiedenen Gemeinschaften gemäss Artikel 59bis, §§ 4 und 4bis, und (dem neuen) Artikel 59ter, § 2, der Verfassung,

.../...

territorial begrenzt ist : das bedeutet, dass jede Regelung, die eine Gemeinschaft treffen will, an das Territorium, für das die Gemeinschaft zuständig ist, deutlich gebunden sein muss, und demzufolge ist es auch möglich, dass eine Gemeinschaft hinsichtlich der Personen, die an dieses Territorium besonders gebunden sind (z.B durch die Tatsache, dass sie dort wohnhaft sind), eine Vorzugsregelung trifft. Eine solche Regelung unterscheidet sich allerdings von einer auf Subnationalität beruhenden Regelung, da sie sich lediglich auf eine territoriale Bindung stützt, und deshalb keine Anwendung mehr findet, wenn die territoriale Bindung entfällt.

Das in Artikel 6 der Verfassung aufgestellte Gleichheitsprinzip wendet sich jedoch dagegen, dass eine Gemeinschaft für eine unterschiedliche Behandlung von Belgiern ein anderes territoriales Kriterium handhaben würde, als das, welches sie ihrer eigenen örtlichen Zuständigkeit entnehmen kann.

Artikel 20 des Abkommens ist deshalb nur annehmbar, insoweit er im obenerwähnten Sinn umgestaltet wird.

3.1. Es ist nicht üblich, in der Präambel des Vorlegungserlasses eines Dekretentwurfes auf das Gutachten des Staatsrates zu verweisen, da laut Artikel 3, § 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat dieses Gutachten auf jeden Fall der Begründung des Entwurfes beizufügen ist.

3.2. Laut Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, - Vorschrift, die kraft Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachigen Gemeinschaft auch für letztgenannte Gemeinschaft gilt, - treffen die Exekutiven der Gemeinschaften und der Regionen grundsätzlich ihre Entschei-

.../...

dungen kollegial. Um darauf hinzuweisen, dass, als der Vorlegungserlass gefasst wurde, diese Vorschrift beachtet wurde, ergänze man die Präambel dieses Erlasses mit den Wörtern "Nach Beratung".

3.3. Der Brauch will, dass, wenn ein Erlass zur Vorlegung eines Dekretentwurfes auf Vorschlag mehrerer Minister gefasst wird, auch all diese Minister bei der Aufgabe, diesen Entwurf vorzulegen, hinzugezogen werden.

3.4. Die durch Artikel 19, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 auferlegte Verpflichtung, in einem Décret zu vermerken, ob dieses eine Angelegenheit, auf die sich Artikel 59bis der Verfassung bezieht, oder aber eine Angelegenheit, auf die sich Artikel 107quater der Verfassung bezieht, regelt, gilt nur für die Dekrete, die vom Flämischem Rat angenommen werden müssen, und ergibt sich aus der Tatsache, dass die Zusammensetzung dieses Rates verschieden ist, je nachdem ob er seine Zuständigkeit aus der einen oder aus der anderen dieser zwei Verfassungsbestimmungen schöpft.

Eine gleichartige Schwierigkeit besteht nicht für den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 1 des Entwurfes ist deshalb überflüssig.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	P. VERMEULEN,	Vorsitzender,
	J. NIMMEGEERS,	Staatsräte,
	W. DEROOVER,	
	F. DE KEMPENEER,	Beisitzer der
	J. GIJSSELS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	: F. LIEVENS,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

P. VERMEULEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.